



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

**TEURES HEIM –
WAS TUN, WENN DAS GELD
NICHT REICHT?**

TEURES HEIM

❖ EINFÜHRUNG	3
❖ TEIL 1: WELCHES EINKOMMEN UND VERMÖGEN MUSS DER HEIMBEWOHNER BZW. SEIN EHEPARTNER EINSETZEN?	5
A. Einkommen des Heimbewohners	5
B. Einkommen des Ehepartners	6
C. Vermögen des Heimbewohners	7
D. Vermögen des Ehepartners	13
❖ TEIL 2: WANN SIND KINDER GEGENÜBER IHREN ELTERN UNTERHALTSPFLICHTIG?	14
A. Wer ist unterhaltspflichtig?	14
B. Wie wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt?	15
C. Wie wird das Vermögen des Kindes berücksichtigt?	26
❖ TEIL 3: WIE KANN MAN HILFE ZUR PFLEGE BEANTRAGEN?	29
A. Vertrag	29
B. Verfahren	30
❖ GLOSSAR	32
❖ IMPRESSUM	35

EINFÜHRUNG

Wenn jemand pflegebedürftig wird oder eine Behinderung eintritt, kann das Leben in den eigenen vier Wänden schnell unmöglich werden. Viele denken dann über einen Umzug in ein Pflegeheim nach und fragen sich, ob und wie sie den Heimplatz finanzieren können. Ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung bedeutet nicht nur den Verlust der gewohnten Umgebung und der eigenen Selbstständigkeit, er hat auch erhebliche finanzielle Konsequenzen.

Was ist, wenn die Pflege und Versorgung in einer Einrichtung nicht aus eigenem Einkommen finanziert werden kann? Muss das Haus verkauft werden, um die Pflege zu finanzieren oder müssen gar die Kinder mit ihrem gesamten Einkommen und Vermögen den Heimplatz finanzieren?

Was ist, wenn Eltern schon frühzeitig das Elternhaus auf ihre Kinder übertragen haben und ihnen ein lebenslanges **Wohnrecht** zugesichert wurde? Tritt durch den Umzug ins Heim Sozialhilfebedürftigkeit ein, stellt sich die Frage, wie mit solchen Zuwendungen umzugehen ist.

Auch für die Kinder ergeben sich existenzielle Fragen, wenn die Eltern ihren Unterhalt nicht mehr selbst finanzieren können, sozialhilfebedürftig werden und die Kinder möglicherweise Unterhalt zahlen müssen. Oft sind die Kinder zu diesem Zeitpunkt in einem Lebensabschnitt, in dem sie selbst noch für eigene Kinder zu sorgen haben, Vorkehrungen für die eigene Alterssicherung treffen müssen oder womöglich noch Darlehen für eine eigene Immobilie abzahlen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick und eine grobe Orientierung darüber, welches Einkommen und Vermögen die Betroffenen einsetzen müssen, um den Heimplatz zu finanzieren und wie errechnet wird ob unterhaltspflichtige Kinder auch zahlungspflichtig sind. Allerdings ist das Sozialhilferecht sehr komplex und betrachtet immer den konkreten Einzelfall. Die Broschüre kann daher nicht auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Elternunterhalt eingehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Broschüre beschäftigt sich inhaltlich ausschließlich mit den Auswirkungen auf den Elternunterhalt, wenn **Hilfe zur Pflege** nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch ge-

4 | Einführung

nommen wird. Der Anspruch auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** als eine weitere Leistungsart der Sozialhilfe soll aber ganz kurz angesprochen werden.


Lebt der Pflegebedürftige im Heim kann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bestehen. Bei Gewährung von Grundsicherungsleistungen besteht der Vorteil, dass Kinder nur dann auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen werden können, wenn ihr Einkommen einen Betrag von 100.000 Euro jährlich überschreitet. Darüber hinaus müssen die Erben bei Tod des Pflegebedürftigen die Kosten der Sozialhilfe nicht erstatten.

Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen der Grundsicherung können unter dem Link der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de nachgelesen werden. Wir empfehlen, bei Vorliegen von Bedürftigkeit immer einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen und Hilfe zur Pflege zu stellen.


Betroffene sollten für ihr individuelles Problem im Zweifel einen Fachanwalt für Sozial- oder Familienrecht zu Rate ziehen.


Wegen der besseren Lesbarkeit werden wichtige Begriffe im Text nicht erklärt. Diese Begriffe sind **rot** gekennzeichnet und werden am Ende der Broschüre im Glossar erläutert.


Zudem wurde im Text auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form schließt jedoch die weibliche Form mit ein.

 **Hinweis:** In der Broschüre ist die Rede von einem Barbetrag, von Beträgen zum Selbstbehalt und Ehegattenbedarf sowie von der Höhe des geschützten Vermögens. **Die genannten Beträge gelten für Rheinland-Pfalz.** In anderen Bundesländern können andere Beträge gelten.

Wenn Sie in der Online-Version hier klicken

 gelangen Sie direkt zu den Informationen.

 gelangen Sie auf die Begriffserklärung im Glossar.

 gelangen Sie vom Glossar wieder auf die zuvor gelesene Textseite zurück.

TEIL 1: WELCHES EINKOMMEN UND VERMÖGEN MUSS DER HEIMBEWOHNER BZW. SEIN EHEPARTNER EINSETZEN?

Im Sozialhilferecht gilt der **Nachranggrundsatz**: Das bedeutet, dass nur derjenige Sozialhilfe erhält, der sich trotz Einsatz seines Einkommens und Vermögens nicht selbst helfen kann und weder zum Unterhalt verpflichtete Angehörige noch andere Sozialleistungsträger den Lebensbedarf sicherstellen können.

❖❖❖ A. EINKOMMEN DES HEIMBEWOHNNERS

Eine alleinstehende Person muss ihr gesamtes Einkommen einsetzen, um ihren Heimplatz zu finanzieren. Dazu gehört auch Anlagevermögen, etwa in Form von Aktien oder einer Kapitallebensversicherung. Die vorzeitige Kündigung einer Lebensversicherung kann selbst dann verlangt werden, wenn der Rückkaufswert die bisher erbrachten Eigenleistungen unterschreitet. Eine Verwertung kann dagegen nicht verlangt werden, wenn hierdurch ein wirtschaftlicher Nachteil

entstehen würde. Das ist beispielsweise bei Aktien der Fall, wenn der Kurswert schlecht steht, die Marktsituation jedoch erwarten lässt, dass die Kurse wieder steigen werden.

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) regelt, welche Einkommensarten zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen:

- alle Einnahmen, wie Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen von Verwandten
- Miet- und Pachteinahmen
- Einkünfte aus **Kapitalvermögen** oder **Nießbrauchrechten** und auch
- freiwillige Zuwendungen Dritter.

Ausgenommen sind kleinere Geschenke zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstag.

6 | Einkommen und Vermögen des Heimbewohners

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind unter anderem die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Schmerzensgeld und Blindengeld.

Vom berücksichtigungsfähigen Einkommen sind die Einkommensteuer, Beiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder angemessenen Versicherungen und geförderte Altersvorsorgebeiträge bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrags (derzeit vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens), abzuziehen. So ergibt sich das **bereinigte Einkommen**. Dieses muss in voller Höhe eingesetzt werden, um den Heimplatz zu finanzieren.

Wird das gesamte Einkommen zur Finanzierung des Heimplatzes aufgebraucht, muss einem alleinstehenden Heimbewohner ein **Barbetrag** beispielsweise für Friseur, für Zeitschriften oder Kosmetik zur freien Verfügung gestellt werden. **Dieser Barbetrag beträgt seit 1. Januar 2019 monatlich 114,48 Euro**. Er kann allerdings gekürzt werden, wenn der Sozialhilfeträger Zuzahlungen zu Arznei oder Hilfsmitteln vorgestreckt hat. Darüber hinaus haben Heimbewohner gegenüber dem Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Bekleidungshilfe.

Heimbewohner, die bereits vor dem 31.12.2004 in einem Heim lebten und einen Teil der Heimkosten selbst tragen, erhalten einen zusätzlichen Barbetrag, der bei fünf Prozent des Einkommens liegt, aber höchstens bei 44,40 Euro. Diese Regelung ist zum 01.01.2005 weggefallen, so dass alle, die erst nach dem 31.12.2004 in ein Heim gezogen sind, diesen zusätzlichen Betrag nicht mehr erhalten.

An Heimbewohner, die Blindenhilfe nach dem SGB XII erhalten, wird zusätzlich zum Blindengeld gar kein Barbetrag ausbezahlt.

❖❖❖ **B. EINKOMMEN DES EHEPARTNERS**

Hier muss man folgende Fallkonstellationen unterscheiden:

I. Beide Ehepartner leben im Heim

Leben beide Ehepartner im Heim, müssen sie ihr gesamtes Nettoeinkommen für die Heimkosten verwenden.

II. Ein Ehepartner ist zur Kurzzeitpflege oder vorübergehend im Heim

Ist ein Ehepartner zur Kurzzeitpflege oder vorübergehend im Heim und der andere bleibt in dieser Zeit in der gemeinsamen Wohnung, kann das gemeinsame Einkommen nur eingeschränkt herangezogen werden, um den Heimplatz zu finanzieren. Für den Zeitraum der Kurzzeitpflege verringern sich die Unterkunft- und Verpflegungskosten im eigenen Haushalt. Die eingesparten Kosten müssen zur Finanzierung des Heimplatzes eingesetzt werden. In der Regel wird diese Ersparnis im eigenen Haushalt mit einem Betrag von 424 Euro angesetzt. Das entspricht der **Regelbedarfsstufe 1**. Im Einzelfall kann dieser Betrag jedoch erhöht oder ermäßigt werden, wenn dies aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

III. Ein Ehepartner lebt dauerhaft im Heim

Lebt ein Ehe-/Lebenspartner dauerhaft im Heim, kann in **angemessenem** Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der Eheleute/Lebenspartner verlangt werden. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist insbesondere auch die bisherige Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen

Ehe-/Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder zu berücksichtigen.

❖ C. VERMÖGEN DES HEIMBEWOHNER

Reichen das Einkommen und gegebenenfalls die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um die Heimkosten zu finanzieren, muss der Heimbewohner grundsätzlich sein gesamtes Vermögen verwerten, bevor der Sozialhilfeträger Leistungen erbringt. Vermögensbestandteile sind Ersparnisse und Grundbesitz, aber auch andere Vermögenswerte, wie teurer Schmuck und wertvolle Möbel des Pflegebedürftigen und seines Ehepartners.

Was darf zur Finanzierung des Heimplatzes nicht herangezogen werden?

I. Schonvermögen

Bestimmte, gesetzlich definierte Vermögensbestandteile sind geschützt und müssen nicht zur Finanzierung eines Heimplatzes eingesetzt werden. Die Gewährung von Sozialhilfe darf nicht von der Verwertung des Schonvermögens abhängig gemacht werden. Zu diesem Schonvermögen zählen:

8 | Einkommen und Vermögen des Heimbewohners

1. Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands gewährt wird, zum Beispiel Aufbaurdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Ausbildungsbeihilfen und Teilhabeleistungen am Arbeitsleben nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesversorgungsgesetz

2. Kapital und Erträge für eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge (Riesterrente)

3. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks, in dem behinderte, blinde oder pflegebedürftige Menschen wohnen sollen

4. ein angemessener Hausrat, zum Beispiel Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche

5. unentbehrliche Gegenstände für die Ausübung/Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, zum Beispiel Maschinen, Werkzeuge, Computer, Berufsbekleidung, Fachliteratur, Kraftfahrzeug bei Kurier- und Taxifahrern

6. Familien- oder Erbstücke, deren Verkauf für den Heimbewohner oder seine Familie eine besondere Härte darstellen würde, zum Beispiel Schmuck, Kunstgegenstände

7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger und/oder künstlerischer Bedürfnisse, deren Besitz kein Luxus ist, zum Beispiel Bücher, Musikinstrumente, CDs, Fotoausrüstung, Liebhaberstücke

8. ein **Barbetrag** von 5.000 Euro für alle volljährigen Personen, die in einer Einstandsgemeinschaft leben sowie für alleinstehende minderjährige Personen. Hinzu kommen weitere 500 Euro für jede Person, die von den vorgenannten Personen überwiegend unterhalten wird.

II. Eigenheim

Der Verkauf des Eigenheims darf nicht verlangt werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammen vorliegen:

- das Hausgrundstück steht im Allein- oder Miteigentum des Heimbewohners
- es wird von dem Ehegatten des Heimbewohners allein oder mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt. Aber: Die Eheleute dürfen nicht getrennt leben oder geschieden sein
- es soll auch nach dem Tod des Heimbewohners von diesen Personen bewohnt werden und
- das Hausgrundstück ist angemessen.

Ob das Hausgrundstück angemessen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Kriterien dafür sind Wert, Größe, Lage, Wohnfläche, Zahl der Bewohner und deren Wohnbedarf, Zuschnitt des Hauses und seine Ausstattung.

Für die Bewertung der Angemessenheit der Wohnfläche werden außerdem die Regelungen des 2. Wohnungsbaugesetzes hinzugezogen. Danach wird bei einem Einfamilienhaus für eine vierköpfige Familie eine Wohnfläche von 130 qm als angemessen bewertet. Lebt eine vierköpfige Familie in einer Eigentumswohnung gilt eine Wohnfläche von 120 qm als angemessen. Bei geringerer Personenzahl ist eine Absenkung von 20 qm pro Person vorzunehmen.

Falls das Grundstück nicht als angemessen bewertet wird, eine sofortige Verwertung aber nicht möglich ist oder für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Um den Rückzahlungsanspruch zu sichern, kann der Sozialhilfeträger das Darlehen jedoch vom Eintrag einer Sicherungshypothek in das Grundbuch abhängig machen.

III. Unangemessene Härte

Eine Verwertung des Schonvermögens oder des Hauses kann auch ausgeschlossen sein, wenn eine unangemessene Härte vorliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Verkauf von Wertpapieren zu einem ungünstigen Kurs und Zeitpunkt erfolgen müsste oder das angesparte Vermögen für die eigene Bestattung und Grabpflege vorgesehen ist.

...✦ Ersparnisse für die eigene Bestattung

Die Geldeinlage für die eigene Bestattung ist vor dem Zugriff Dritter geschützt. Selbst nach dem Tod des Vertragsnehmers können die Erben nicht auf das zweckgebundene Vermögen zugreifen oder die vertraglich vereinbarten Bestattungsmodalitäten verändern.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur eine angemessene Bestattungsvorsorge nach der Härtefallregelung geschützt. Einen genauen Betrag hat das Gericht nicht genannt. Die Sozial- und Landessozialgerichte sehen völlig uneinheitlich Beträge zwischen 3.500 Euro bis 6.500 Euro als angemessen an. Die Frage, was angemessen ist, wird daher immer im konkreten Einzelfall beurteilt.

10 | Einkommen und Vermögen des Heimbewohners

TIPP Wer sicher stellen will, dass Beiträge, die für die eigene Bestattung angespart wurden, nicht für die Heimkosten verwendet werden müssen, sollte einen so genannten **Bestattungsvorsorgevertrag** abschließen. Dieser Vertrag wird in der Regel mit einem Beerdigungsinstitut geschlossen und ist rechtsverbindlich. **Wichtig:** Achten Sie darauf, dass das Beerdigungsinstitut den gezahlten Betrag auf einem Treuhandkonto hinterlegt. So kann man verhindern, dass das Geld im Falle einer Insolvenz verloren geht. •

Laut Bundessozialgericht ist eine angemessene Bestattungsvorsorge auch dann nach der Härtefallregelung geschützt, wenn der Bestattungsvorsorgevertrag kurzfristig, zum Beispiel zwei Wochen, vor der Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim abgeschlossen worden ist. Anders zu bewerten wäre es allenfalls, wenn der Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig abgeschlossen worden wäre, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

IV. Schenkungen und geldwerte Forderungen

Bevor ein Heimbewohner Sozialhilfe beanspruchen kann, wird geprüft, ob es neben dem Vermögen auch geldwerte Forderungen gibt, die er geltend machen

kann. Geldwerte Forderungen sind beispielsweise Ansprüche aus **Schenkungsverträgen** oder aus Kauf- oder Darlehensverträgen. Insbesondere Schenkungsverträge spielen in der Praxis eine große Rolle.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann ein Heimbewohner, der seine Heimkosten nicht bezahlen kann, vom Beschenkten die Rückgabe der Geschenke verlangen, die er ihm innerhalb der letzten zehn Jahre gemacht hat.

Diesen Anspruch auf Rückforderung der Schenkung kann der **Sozialhilfeträger** auf sich **überleiten**. Der Sozialhilfeträger tritt damit rechtlich in die Position des Schenkers ein und kann vom Beschenkten die Rückgabe des Geschenkes verlangen. Auch **nach dem Tod** des Schenkers kann der Sozialhilfeträger durch einen Überleitungsbescheid Rückforderungsansprüche aus einer Schenkung geltend machen.

Der Beschenkte kann vermeiden, dass er das Geschenk zurückgeben muss, indem er den für den Unterhalt des verarmten Schenkers erforderlichen Betrag zahlt.

Die Zahlung ist dann auf den **Wert des Geschenkes** beschränkt. Möchte also der Beschenkte beispielsweise das erhaltene Hausgrundstück nicht an den

Schenker herausgeben, kann er stattdessen den Grundstückswert zahlen.

Herauszugeben ist nur das **tatsächlich erhaltene Geschenk**. Nicht herauszugeben sind beispielsweise mit dem Geldgeschenk erwirtschaftete Zinsen. Hat die geschenkte Sache an Wert verloren, so ist nur der Wert im Zeitpunkt des Rückgabeverlangens herauszugeben. Ist weder die geschenkte Sache noch deren Wert im Vermögen des Beschenkten vorhanden, spricht man von einer **Entreicherung**. **In diesem Fall** kann der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes nicht durchgesetzt werden.

Gibt es **mehrere Beschenkte**, sind zwei Varianten zu unterscheiden. Sind die Schenkungen **nicht zeitgleich** erfolgt, haftet immer zuerst der zuletzt Beschenkte. Wurden die Beschenkten dagegen **zeitgleich** bedacht, besteht eine **gesamtschuldnerische Haftung**. Das bedeutet, dass das Geschenk von jedem Beschenkten zurück gefordert werden kann, jedoch nur einer zur Herausgabe verpflichtet ist. Dieser kann vom zweiten Beschenkten einen Ausgleich verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Schenkungswerte.

...❖ **Ein Geschenk kann laut Gesetz in folgenden Fällen nicht zurückgefordert werden:**

- Wenn der Schenker seine Bedürftigkeit **vorsätzlich** oder durch **grobe Fahrlässigkeit** herbeigeführt hat. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schenker nach der erfolgten Schenkung leichtsinnig mit Aktien spekuliert oder sein Vermögen im Spielcasino verspielt mit dem Ziel, Bedürftigkeit herbeizuführen und damit einen Rückforderungsanspruch zu erwirken.
- Wenn seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes bis zum Eintritt der Bedürftigkeit **zehn Jahre** verstrichen sind.
- Wenn durch die Herausgabe des Geschenkes der **angemessene Unterhalt** des Beschenkten oder eine vorliegende **Unterhaltungspflicht** gefährdet wird.

V. Wohnrecht (Ansprüche aus dinglichen Rechten)

Wenn die Eltern ihr Haus bereits zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen, vereinbaren sie oft ein lebenslanges unentgeltliches **Wohnrecht**. Muss dann im Heim Sozialhilfe beantragt werden, stellen sich viele Fragen.

12 | Einkommen und Vermögen des Heimbewohners

...❖ Beispiel 1

Die Eltern übertragen dem Sohn das Elternhaus. Die Eltern erhalten im Gegenzug ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht, das in das Grundbuch eingetragen wird. Da der Vater zwischenzeitlich verstorben ist, nutzt zuletzt nur noch die Mutter das Wohnrecht. Die Mutter muss schließlich aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim umziehen. Das Sozialamt übernimmt die ungedeckten Heimkosten. Der Sohn vermietet die Wohnung der Mutter und erzielt Mieteinnahmen. Im Übergabevertrag wurde damals nicht geregelt, wem die Mieteinnahmen im Falle der Vermietung zustehen sollen.

Hier stellt sich die Frage, ob das Sozialamt auf die Mieteinnahmen zurückgreifen kann.

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat in einem Urteil entschieden, dass das Wohnrecht nicht durch den Umzug in ein Pflegeheim erlischt. Auch wenn die Mutter das Wohnrecht durch den dauerhaften Aufenthalt im Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, bleibt ihr die Möglichkeit, mit Erlaubnis ihres Sohnes die Wohnräume an Dritte zu vermieten und Mieteinnahmen zu erzielen.

Wurde nicht vereinbart, wem in diesem Fall die Mieteinnahmen zustehen, geht der BGH von einem **Auftragsverhältnis** zwischen Mutter und Sohn aus. Der Sohn müsse die Mieteinnahmen an die Mutter herausgeben. Selbst, wenn man kein Auftragsverhältnis, sondern ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis zwischen Mutter und Sohn annehmen würde, ist nach Ansicht des BGH eine **ergänzende Vertragsauslegung** notwendig. Mit dieser wird ermittelt, welche Regelung die Parteien getroffen hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten. Dabei sind auch die beiderseitigen Interessen abzuwägen. In dem zu entscheidenden Fall führte der BGH aus, dass das Wohnrecht ein **Teil der Altersversorgung** der Mutter sei. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung kam der BGH hier zu dem Ergebnis, dass der Sohn und die Mutter vereinbart hätten, dass der Mutter im Falle der Vermietung auch die erzielten Mieteinnahmen zustehen sollten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, könnte daher das Sozialamt den Anspruch der Mutter gegen den Sohn auf Zahlung der Mieteinnahmen auf sich überleiten als Ausgleich dafür, dass die Mutter das Wohnrecht nicht in Anspruch nimmt.

Allerdings dürfte für die Mutter bzw. den Sohn keine Pflicht bestehen, die Wohnung zu vermieten. Die Rechtsprechung

hierzu ist aber leider dürftig. Gegen eine Pflicht zur Vermietung spricht jedoch, dass es sich bei dem Wohnrecht um ein höchstpersönliches Nutzungsrecht handelt. Hätten die Parteien die Vermietung der Wohnung als einen Teil der Alterssicherung gewollt, wäre neben dem Wohnrecht auch ein Nießbrauchsrecht eingetragen worden. Denn nur das **Nießbrauchsrecht** gestattet es dem Berechtigten, die Wohnung ohne Einverständnis des Eigentümers zu vermieten und die Miete einzunehmen. Ohne die ausdrückliche Vereinbarung eines Nießbrauchs erscheint eine Pflicht zur Vermietung nicht angemessen.

❖ **Beispiel 2** (Abwandlung von Beispiel 1):

Die Ausgangslage ist mit Beispiel 1 identisch. Allerdings sind sich Mutter und Sohn darüber einig, dass sie das eingetragene Wohnrecht aufgrund des dauerhaften Aufenthalts der Mutter im Pflegeheim löschen lassen möchten.

Wenn die Mutter auf das unentgeltliche lebenslange Wohnrecht verzichtet, könnte das als **Schenkung** an den Sohn gewertet werden. Der Sohn hat dadurch einen Vermögenszuwachs erhalten. Sind noch keine zehn Jahre seit der Löschung des Wohnrechts vergangen, könnte das Sozialamt Rückforderungsansprüche

wegen Verarmung des Schenkers auf sich überleiten.



Wichtig: Bevor eine ergänzende Vertragsauslegung vorgenommen wird, ist genau zu prüfen, welche Regelungen im notariellen Übergabevertrag im Hinblick auf das Wohnrecht getroffen worden sind.

Ist die Übertragung eines Hauses oder einer Wohnung in Verbindung mit einem lebenslangen unentgeltlichen Wohnrecht angedacht und geplant, empfiehlt es sich, im notariellen Übergabevertrag genaue Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Berechtigten das Wohnrecht nicht mehr ausüben können. •

❖ **D. VERMÖGEN DES EHEPARTNERS**

Bevor der Sozialhilfeträger Sozialhilfe gewährt, muss auch der Ehepartner sein Vermögen einsetzen. Die gesetzlichen Vorgaben zum so genannten Schonvermögen (vgl. Seite 7 f.) gelten jedoch auch für den Ehepartner.

TEIL 2: WANN SIND KINDER GEGENÜBER IHREN ELTERN UNTERHALTSPFLICHTIG?

Kinder sind nur dann zum Unterhalt gegenüber ihren Eltern verpflichtet, wenn diese bedürftig sind, das heißt, nicht in der Lage sind, den Heimplatz aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu finanzieren. Damit von den Kindern auch Unterhaltszahlungen verlangt werden können, müssen diese allerdings auch leistungsfähig sein.

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine **Rangfolge der Unterhaltsberechtigten** vor. Bevor ein Kind Unterhalt für seine Eltern leisten muss, muss es zunächst möglichen Unterhaltspflichten gegenüber den eigenen Kindern und (geschiedenen) Ehegatten nachkommen.

Ob ein Kind zahlungspflichtig ist, wird immer dann geprüft, wenn der hilfebedürftig gewordene Elternteil Leistungen der Sozialhilfe beantragt hat.

Da Sozialhilfe immer nachrangig geleistet wird, prüft der Sozialhilfeträger nicht nur, ob beim Antragsteller Bedürftigkeit vorliegt, sondern auch, ob Angehörige

vorhanden sind, die zum Unterhalt verpflichtet und leistungsfähig sind.

Wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet, wird im dritten Teil ab Seite 29 f. ausführlich erläutert.

❖ A. WER IST UNTERHALTSPFLICHTIG?

Grundsätzlich muss zwischen der Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Unterhaltspflicht unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten unterschieden werden.

Die Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Unabhängig von dem Grad der Verwandtschaft sind **Verwandte in gerader Linie** einander zum Unterhalt verpflichtet. Verwandte in gerader Linie sind nicht nur Eltern und Kinder, sondern auch Großeltern und Enkelkinder. Nicht unterhaltspflichtig nach dem BGB sind **Verwandte**

in der **Seitenlinie** wie zum Beispiel Geschwister oder Verschwägerete.

Der Sozialhilfeträger kann bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche des Antragstellers auf sich überleiten. Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen ist allerdings auf Personen beschränkt, die mit dem Hilfebedürftigen im ersten Grad verwandt sind. **Demnach können im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit nur die Kinder, nicht aber die Enkelkinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.** Geschwister des Hilfebedürftigen können nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden, weil sie nicht in gerader, sondern in einer Seitenlinie miteinander verwandt sind.

❖ B. WIE WIRD DAS EINKOMMEN DES KINDES BERÜCKSICHTIGT?

Ein Kind ist nur dann zahlungspflichtig, wenn es leistungsfähig ist. Ob jemand leistungsfähig ist, richtet sich nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

I. Einkommen

Für die Feststellung der Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich das **bereinigte** (unterhaltsrelevante) **Nettoeinkommen** ermittelt.

Nach dem Zuflussprinzip sind sämtliche dem Unterhaltspflichtigen zukommenden regelmäßigen oder unregelmäßigen Einkünfte unabhängig vom Rechtsgrund als Einkommen zu betrachten. Zum Einkommen zählen:

- alle regelmäßigen Einnahmen des unterhaltspflichtigen Kindes aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei Selbständigen wird zur Ermittlung der Einkünfte vom durchschnittlichen Gewinn während eines Zeitraums von in der Regel mindestens drei der letzten aufeinander folgenden Jahren ausgegangen.
- Renten und Pensionen etc.
- Miet- und Pachteinahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld nach Abzug der krankheitsbedingten Mehrkosten sowie Elterngeld **ab** 300 Euro
- Taschengeld, das dem Unterhaltspflichtigen aus dem Einkommen seines Ehepartners zusteht
- der Wohnvorteil, wenn der Unterhaltspflichtige in einem Eigenheim wohnt. Allerdings geht es hier nicht um tatsächlich ersparte Miete, sondern um den so genannten relativen Mietwert.

Dieser Mietwert wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen ermittelt und in angemessener Höhe angenommen. In der Praxis nehmen die Sozialhilfeträger jedoch regelmäßig einen Wohnwert in der Höhe an, die dem im Selbstbehalt enthaltenen Mietanteil entspricht (480 Euro für Alleinstehende und 860 Euro für Verheiratete, ausführlich unter Punkt III Seite 18).

Vom Wohnvorteil können verbrauchs-unabhängige Kosten in Abzug gebracht werden, wenn es sich um Kosten handelt, die auf einen Mieter nicht umgelegt werden können. Das sind beispielsweise Kosten der Verwaltung oder Instandhaltungskosten.

Im Elternunterhalt können darüber hinaus auch Zins- und Tilgungsleistungen einkommensmindernd geltend gemacht werden. Sofern der Wohnwert die Zins- und Tilgungsleistungen für eine Immobilie übersteigt, ist der Differenzbetrag einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Fällt dagegen die Zins- und Tilgungsbelastung höher aus als der ermittelte Wohnwert, ist der Differenzbetrag einkommensmindernd geltend zu machen (so der BGH zuletzt in seinem Beschluss vom 07.08.13, Az. XII ZB 269/12).

II. Wie wird das bereinigte Nettoeinkommen ermittelt?

Von dem so ermittelten Bruttoeinkommen können die folgenden Positionen abgezogen werden:

- Einkommens- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag sowie sonstige Steuern
- Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Fahrtkosten zum Arbeitsplatz
- berufsbedingte Aufwendungen, in der Regel pauschal fünf Prozent des Einkommens
- Darlehensverpflichtungen (Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen für eine Immobilie s.o. bei Wohnwert). Darlehensverpflichtungen werden nur dann einkommensmindernd in Abzug gebracht, wenn sie aus anererkennungsfähigen Gründen wie beispielsweise zur Finanzierung eines Eigenheims oder eines neuen Fahrzeuges eingegangen werden. Schulden, die durch Anschaffung von Luxusgütern entstanden sind, können das Einkommen nicht mindern.

- Verbindlichkeiten, die der Unterhaltspflichtige eingeht, **nachdem** er vom Sozialhilfeträger schriftlich darüber informiert worden ist, dass für den bedürftigen Elternteil Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden und dass der Unterhaltsanspruch des Elternteils gegen das unterhaltspflichtige Kind auf den Sozialhilfeträger kraft Gesetz übergegangen ist (sog. Rechtswahrungsanzeige, ausführlich unter Teil 3, Seite 30), können nicht mehr ohne weiteres einkommensmindernd berücksichtigt werden. Als unproblematisch ist eine Kreditaufnahme nach Zugang der Rechtswahrungsanzeige zumindest dann zu beurteilen, wenn die Kreditaufnahme beispielsweise dazu dient, um Reparaturkosten an der eigenen Immobilie oder dem eigenen Pkw zu bezahlen und die Kosten hierfür nicht aus dem laufenden Einkommen oder dem Vermögen finanziert werden können.
- Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge, angemessen bis ca. fünf Prozent des Bruttoeinkommens. Bei Selbständigen können 25 Prozent des nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommens als zusätzliche Altersrückstellung vom unterhaltsrelevanten Einkommen in Abzug gebracht werden.
- Kosten für Familienergebnisse wie Geburt, Heirat, Tod
- Kinderbetreuungskosten
- Fahrtkosten, die durch den Besuch des pflegebedürftigen Elternteils im Heim entstehen.

Nach Abzug dieser Kosten ergibt sich das **bereinigte Nettoeinkommen**.

Die Unterhaltungspflicht gegenüber den eigenen Kindern geht der Unterhaltungspflicht gegenüber den Eltern vor. Sind Kinder zu versorgen, verringert sich daher das für den Elternunterhalt relevante Einkommen. Der Bedarf des Kindes ist den Tabellenbedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen.

 **Hinweis:** Im Einzelfall reichen die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle nicht aus, um den Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes zu decken. Sofern daneben weitere Kosten wie beispielsweise Kosten einer Musikausbildung oder Sportkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung (Schulgeld, Internatskosten, Nachhilfeunterricht) bestehen, verringern diese Kosten das für den Elternunterhalt relevante Einkommen und sollten daher gegenüber dem Sozialamt im Einzelnen dargelegt werden. •

III. Was ist der angemessene Selbstbehalt?

Vom bereinigten Nettoeinkommen muss dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Betrag als Selbstbehalt bleiben. Dabei muss unterschieden werden, ob der Unterhaltspflichtige alleinstehend oder verheiratet ist.

...❖ **Alleinstehender Unterhaltspflichtiger**


Für Alleinstehende liegt der Selbstbehalt in Rheinland-Pfalz derzeit bei **1.800 Euro plus die Hälfte des über 1.800 Euro hinausgehenden Einkommens** (vgl. Rechenbeispiel 1). In dem Selbstbehalt von 1.800 Euro sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 480 Euro enthalten.

Die Tatsache, dass das über den Selbstbehalt liegende Einkommen nur zur Hälfte herangezogen wird, ist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurückzuführen. Danach braucht der Unterhaltsverpflichtete eine spürbare und dauerhafte Senkung des berufs- und einkommenstypischen Lebensstandards nicht hinnehmen, wenn er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben in Luxus führt.

...❖ **Verheirateter Unterhaltspflichtiger**

Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Bedarf im Hinblick auf den Ehegatten um **1.440 Euro**, so dass der gemeinsame Bedarf und damit der Selbstbehalt des Ehepaares **insgesamt 3.240 Euro plus die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens** beträgt. Allerdings ist ein eigenes Einkommen des Ehegatten darauf anzurechnen (vgl. Rechenbeispiel 2). In dem Selbstbehalt für den Ehegatten sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 380 Euro eingerechnet. Im Familienbedarf von insgesamt 3.240 Euro sind somit 860 Euro für Unterkunfts- und Heizungskosten berücksichtigt.

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung beinhaltet der Selbstbehalt auch die Ausgaben für Kleidung, Kino- und Theaterbesuche, Hobbys und Versicherungen. Zuletzt mit Urteil vom 28.07.2010, Az. XII ZR 140/07 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Beiträge zu Standardversicherungen wie z.B. Unfall-, Hausrat-, Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherungen aus dem Selbstbehalt finanziert werden müssen.

 **Hinweis:** Die dargestellten Selbstbehalte sind in den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichtsbezirke Ko-

blenz und Zweibrücken festgelegt. Wie der Begriff »Leitlinie« bereits aussagt, handelt es sich nicht um Regelungen, denen Gesetzkraft zukommt. Vielmehr kann in begründeten Fällen hiervon ab-

gewichen werden. Sofern die tatsächlichen Wohn- und Heizungskosten den Selbstbehalt überschreiten, kann der Selbstbehalt nach oben angepasst werden. •

...❖ **Rechenbeispiel 1 – (unverheirateter Sohn):**

Der Vater lebt im Heim und das Sozialamt will den unverheirateten Sohn für Unterhaltszahlungen heranziehen. Dazu muss der Unterhaltsbeitrag vom Sozialamt festgestellt werden.

		Angaben in Euro
Lebensbedarf des Vaters:	Monatliche Heimkosten	3.200,00
hiervon abzuziehen:	Rente des Vaters	- 1.200,00
	Leistungen der Pflegeversicherung (bei Pflegegrad 3)	- 1.262,00
ungedeckter Bedarf		738,00
Unterhaltsanspruch gegen den Sohn:	Einkommen des Sohnes nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	3.000,00
hiervon abzuziehen:	ständige Lasten (Kreditraten, Fahrtkosten etc.)	- 500,00
bereinigtes Einkommen:		2.500,00
hiervon abzuziehen:	Mindestselbstbehalt	- 1.800,00
Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt		700,00
davon vom Sohn die Hälfte zu leisten (50 Prozent-Regelung)		
50 Prozent von 700 Euro		350,00
Differenz (zahlt der Sozialhilfeträger)	738 Euro - 350 Euro	388,00

Der Sohn hat sich an den offenen Heimkosten mit einem Betrag in Höhe von 350 Euro zu beteiligen.

...❖ **Rechenbeispiel 2 – (verheirateter Sohn):**

Der Sohn ist verheiratet und verfügt nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen ständigen Lasten (Fahrtkosten, Kreditraten, etc.) über ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 3.000 Euro. Seine Ehefrau verfügt über ein eigenes bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.500 Euro. Das Ehepaar ist kinderlos.

	Angaben in Euro
Bereinigtes Einkommen Sohn:	3.000,00
Bereinigtes Einkommen Ehefrau:	1.500,00
Bereinigtes Familieneinkommen:	4.500,00

Der Anteil des Sohnes am Familieneinkommen beläuft sich auf 66,7 Prozent. Die Ehefrau trägt mit einem Anteil von 33,3 Prozent zum Familieneinkommen bei.

Von dem bereinigten Familieneinkommen der Eheleute ist der Selbstbehalt in Höhe von insgesamt 3.240 Euro abzuziehen (1.800 Euro + 1.440 Euro). Der ermittelte Betrag ist um den Vorteil des Zusammenlebens zu mindern. Diese sogenannte Haushaltsersparnis wird pauschal mit 10 Prozent abgezogen.

Bereinigtes Familieneinkommen:	4.500,00
abzüglich Familienselbstbehalt:	- 3.240,00
ergibt	1.260,00
abzüglich Haushaltsersparnis 10 Prozent:	- 126,00
ergibt	1.134,00

Berechnung individueller Familienselbstbehalt:

1/2 von 1.134,00 Euro:	567,00
zuzüglich Familienselbstbehalt:	+ 3.240,00
ergibt	3.807,00

Individueller Familienselbstbehalt:	3.807,00
Anteil Sohn am Familienselbstbehalt (66,7 Prozent):	2.539,27
Anteil Ehefrau am Familienselbstbehalt (33,3 Prozent):	1.267,73

Zu zahlender Elternunterhalt:

Bereinigtes Einkommen Sohn:	3.000,00
abzüglich Anteil am Familienselbstbehalt	- 2.539,27
ergibt	460,73

Der Sohn hat sich mit einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von 460,73 Euro an den ungedeckten Heimkosten seines Vaters in Höhe von 738,00 Euro zu beteiligen. Die Differenz von 277,27 Euro (738,00 - 460,73) zahlt der Sozialhilfeträger.

IV. Haftung von Geschwistern

Sind mehrere Kinder unterhaltspflichtig, wird ihre Leistungsfähigkeit anteilig errechnet, wobei ihre jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass das Kind, das am meisten verdient, auch den größten Anteil am Unterhaltsbedarf der Eltern oder eines Elternteils zu leisten hat.

...❖ **Beispiel 1:**

Der Sohn verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro, das bereinigte Nettoeinkommen seiner Schwester beläuft sich auf 800 Euro. Nach Abzug des Selbstbehaltes in Höhe von 1.800 Euro verbleibt dem Sohn noch ein Nettoeinkommen in Höhe von 200 Euro, das er zur Hälfte, also mit 100 Euro, für den Elternunterhalt einsetzen

muss, sofern in dieser Höhe ungedeckte Heimkosten bestehen.

Das Nettoeinkommen seiner Schwester liegt bereits deutlich unter dem Selbstbehalt von 1.800 Euro. Sie muss daher keine Unterhaltszahlungen an die Eltern leisten.

...❖ **Beispiel 2:**

Die ungedeckten Heimkosten der Eltern belaufen sich auf 500 Euro. Der Sohn verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro. Nach Abzug des Selbstbehaltes in Höhe von 1.800 Euro verbleiben 200 Euro, die zur Hälfte zum Unterhalt eingesetzt werden müssen.

Seine Schwester hat ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 1.900 Euro. Nach Abzug des Selbstbehaltes verbleibt

22 | Unterhaltspflicht der Kinder

ihr ein Einkommen in Höhe von 100 Euro, das sie ebenfalls zur Hälfte zum Elternunterhalt einsetzen muss.

Für die ungedeckten Heimkosten in Höhe von 500 Euro muss der Sohn mit 100 Euro und die Tochter mit 50 Euro haften. Für die ungedeckten 350 Euro tritt auf Antrag das Sozialamt ein.

...❖ Beispiel 3:

Die ungedeckten Heimkosten belaufen sich auf 300 Euro. Der Sohn hat ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro. Nach Abzug des Selbstbehaltes verbleibt ihm ein Einkommen in Höhe von 200 Euro, so dass er unter Berücksichtigung der 50 Prozent-Regelung 100 Euro zum Elternunterhalt einsetzen müsste.

Seine Schwester verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.300 Euro. Nach Abzug des Selbstbehaltes verbleibt ihr ein Einkommen in Höhe von 500 Euro. In Höhe von 250 Euro müsste sie für die Heimkosten aufkommen.

Da die ungedeckten Heimkosten aber nur bei 300 Euro liegen, müssen die Geschwister nur entsprechend ihrer Quote am Gesamtbetrag Unterhaltszahlungen leisten.

Verteilmasse = 350 Euro

(100 Euro des Sohnes und 250 Euro der Tochter)

Quote des Sohnes:

$$100 / 350 \times 100 = 28,57 \%$$

Quote der Tochter:

$$250 / 350 \times 100 = 71,43 \%$$

Unterhaltsquote:

Der Sohn muss von den 300 Euro an ungedeckten Heimkosten 28,57 Prozent übernehmen (= 85,71 Euro).

Die Tochter muss hiervon 71,43 Prozent tragen (= 214,29 Euro).

V. Sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter unterhaltspflichtig?

Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter sind nicht unterhaltspflichtig. Das Einkommen des Schwiegerkindes (Ehegatte des Unterhaltspflichtigen) kann jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bei der Unterhaltsberechnung des Unterhaltspflichtigen unter Umständen mitberücksichtigt werden.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

1. »Überdurchschnittliches Einkommen« des Ehegatten

Von einem überdurchschnittlichen Einkommen spricht man, wenn das gemeinsame Einkommen der Eheleute weit über dem Mindestselbstbehalt in Höhe von 3.240 Euro liegt. In diesem Fall wird ein Kind auch dann zum Unterhalt herangezogen, wenn sein Teil des Einkommens unter dem Mindestselbstbehalt liegt. Begründet wird das mit der Annahme, dass das Einkommen des besser verdienenden Ehegatten zum eigenen Familienunterhalt ausreicht und somit das Kind zumindest in gewissem Umfang Unterhalt leisten kann.

Bislang war umstritten, ob die vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28.07.2010 entwickelte Berechnungsweise für die Fälle, in denen das unterhaltspflichtige Kind über höhere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt und die in dieser Broschüre mit dem Rechenbeispiel Nr. 2 dargestellt wird, auch dann gilt, wenn das unterhaltspflichtige Kind geringere Einkünfte als sein Ehegatte hat.

Mit Urteil vom 05.02.2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass diese Rechenmethode auch für die Fälle an-

zuwenden ist, in denen das unterhaltspflichtige Kind geringere Einkünfte als sein Ehegatte erzielt.

Fazit: Verfügt das unterhaltspflichtige Kind über ein geringes Einkommen, das unter dem Selbstbehalt von 1.800 Euro liegt und übersteigt das gemeinsame Einkommen der Eheleute bei weitem den Familienselbstbehalt von 3.240 Euro, ist für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs entsprechend dem Rechenbeispiel Nr. 2 (Seite 20) zu verfahren.

2. »Unterhaltspflichtiges Kind ohne Einkommen« (Taschengeld)

Hat das unterhaltspflichtige Kind kein eigenes Einkommen und das Nettoeinkommen des Ehepartners liegt über dem Mindestselbstbehalt in Höhe von 3.240 Euro, kann auch das Einkommen des Schwiegerkindes für die Unterhaltsberechnung herangezogen werden. Grund: Der Ehepartner ohne eigenes Einkommen hat einen Anspruch auf Taschengeld in Höhe von 5 bis 7 Prozent des aus dem Einkommen des Ehepartners zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens.

Von diesem Taschengeld musste bisher die Hälfte für den Unterhalt der Eltern eingesetzt werden. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem neuen Urteil fallen gelassen und

24 | Unterhaltspflicht der Kinder

neue (ziemlich komplizierte) Berechnungskriterien vorgegeben (Urteil vom 12.12.2012, XII ZR 43/11; geringfügig korrigiert durch Urteil vom 01.10.2014, XII ZR 133713).

Nach diesen Kriterien


- richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach der Höhe des Familienunterhalts.
- gehört ein Teil des Taschengeldanspruchs zum geschützten Einkommen und ist nicht für den Elternunterhalt einzusetzen.

Bei der Berechnung des Familienunterhalts ist vom bereinigten Nettoeinkommen des Ehegatten (Bruttolohn abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Steuererstattungen) auszugehen. Von dem errechneten Betrag sind ferner berufsbedingte Aufwendungen, Kosten einer zusätzlichen Krankenversicherung und Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anmerkung: Zur Höhe der Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge stellte der BGH klar, dass der Ehegatte des unterhaltspflichtigen Kindes für die **eigene Altersvorsorge mehr als die üblichen 5 Prozent seines Bruttojahreseinkommens** aufwenden darf, **wenn** ein

höherer Betrag unter Berücksichtigung des individuellen Lebensstandards angemessen ist. (Im vom Gericht zu entscheidenden Fall verfügte der Ehemann über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro wobei er 400 Euro monatlich für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwendete. Die Höhe des Sparbeitrages wurde vom BGH nicht beanstandet.)

Hinzuzurechnen ist dann wiederum der Wohnwert einer eigenen und selbstbewohnten Immobilie.

 **Achtung:** Der Wohnwert einer eigenen Immobilie ist zwar bei der Ermittlung des *Familienunterhalts* zu berücksichtigen. Der BGH stellte aber klar, dass dieser Wohnwert bei der Ermittlung des *Elternunterhalts* keine Berücksichtigung zu finden hat, **wenn** das zum Unterhalt verpflichtete Kind über keinerlei Einkünfte verfügt. •

Neben dem Wohnvorteil sind grundsätzlich auch Kapitaleinkünfte dem Nettoeinkommen hinzu zu rechnen. Das gilt nur dann nicht, **wenn** die Zinsen nicht ausgeschüttet werden und dem Familienunterhalt zufließen, sondern zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

Bei der Berechnung des aus dem Taschengeld zu zahlenden Unterhalts ist

nach den Ausführungen des BGH zu beachten, dass ein Selbstbehalt aus dem Taschengeldanspruch in Höhe von 5 bis 7 Prozent des derzeitigen Familienselbstbehaltes abzüglich der Haushalts-

ersparnis ($3.240 \text{ Euro} - 324 = 2.916 \text{ Euro}$) geschütztes Einkommen ist und für den Elternunterhalt nicht eingesetzt werden muss.

❖ **Beispiel:**

(gerechnet mit einem Taschengeld von 5 Prozent vom Familienunterhalt)

Bereinigtes Einkommen Ehegatte	4.000,00 Euro
Familieneinkommen	4.000,00 Euro
Taschengeldanspruch	
5% von 4.000 Euro =	200,00 Euro
Selbstbehalt aus Taschengeld	
Familienselbstbehalt: 3.240 Euro	
Abzgl. 10 % Haushaltsersparnis ($3.240 - 324$):	2.916,00 Euro
5 % von 2.916 Euro (= Taschengeldselbstbehalt)	145,80 Euro
$200,00 \text{ Euro} - 145,80 \text{ Euro} = 54,20 \text{ Euro}$	
Halbteilungsgrundsatz: $\frac{1}{2}$ von 54,20 Euro	27,10 Euro

Nach dem vorstehenden Beispiel hätte das unterhaltspflichtige, verheiratete, einkommenslose Kind monatlich 27,10 Euro zum Elternunterhalt zu leisten.

❖ C. WIE WIRD DAS VERMÖGEN DES KINDES BERÜCKSICHTIGT?

Unterhaltspflichtige Kinder müssen grundsätzlich auch ihr Vermögen für den Unterhalt ihrer Eltern verwerten. Ausnahmen sind möglich, wenn das Vermögen geschützt oder eine Verwertung unzumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch die Verwertung der eigene angemessene Lebensunterhalt des Unterhaltspflichtigen, seines Ehepartners oder seiner Kinder gefährdet wäre. Das Vermögen des Schwiegerkinds kann für die Finanzierung des Unterhaltes nicht herangezogen werden.

I. Kann das Eigenheim gefährdet sein?

Das Eigenheim des Unterhaltspflichtigen ist geschützt, wenn es von ihm **selbst genutzt** wird. Auch ein **vermietetes Objekt** ist geschützt, wenn die Verwertung unwirtschaftlich wäre. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Verkauf eines Hauses, das dem Unterhaltspflichtigen Miete einbringt, am Markt nur ein geringer Wert erzielt würde. Vermögen und Vermögenswerte, die beim Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt werden, muss auch das Kind nicht zum Unterhalt einsetzen.

II. Welche weiteren Vermögenswerte dürfen nicht angetastet werden?

- Rücklagen für Notfälle und unvorhergesehene Ausgaben. Über die Höhe ist im Einzelfall zu entscheiden. Sie kann nicht pauschal festgesetzt werden.
- Ersparnisse für Anschaffungen: Die Anschaffungen müssen den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Kindes entsprechen, zum Beispiel die Neuanschaffung eines PKW
- Ersparnisse, die zum Bestreiten des Lebensunterhalts nötig sind; dies ist in der Regel bei geringen Einkommen der Fall
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ein Ansparbetrag geschützt, der bei einer Sparrate von monatlich bis zu 5 Prozent des Bruttoeinkommens erreicht wird.

Selbständige können insgesamt 25 Prozent des nicht sozialversicherungspflichtigen unterhaltsrelevanten Einkommens für die Altersvorsorge aufwenden. Mit welcher Anlageform Altersvorsorgevermögen angespart wird, ist unerheblich.

Zur Berechnung des Schonvermögens sind laut BGH 5 Prozent des letzten sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens (bei Selbständigen 25 Prozent) ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Berechnungszeitpunkt mit 4 Prozent zu verzinsen. Das so gebildete Altersvorsorgevermögen bleibt im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar.

Der BGH hat darüber hinaus in einer wichtigen Entscheidung vom 07.08.2013, Az.: XII ZB 269/12 klargestellt, dass der Wert einer angemessenen, selbstbewohnten Immobilie auf das Schonvermögen eines seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes nicht angerechnet werden darf. Das führt zu dem Ergebnis, dass unterhaltspflichtige Kinder mit einer eigenen Immobilie in gleicher Weise Altersvorsorgevermögen nach der vorstehenden Berechnungsmethode aufbauen dürfen wie unterhaltspflichtige Kinder ohne Immobilienbesitz.

i Hinweis: Steht das unterhaltspflichtige Kind bereits im Rentenbezug (nach Erreichen der Regelaltersgrenze), wird das Altersvorsorgevermögen nicht mehr geschont. Unter Berücksichtigung des Lebensstandards des unterhaltspflichtigen Kindes sowie

dem Sinn und Zweck des Vorsorgevermögens ist im Einzelfall zu entscheiden, in welchem Umfang das Vermögen zum Unterhalt herangezogen werden kann. Sofern mit dem gebildeten Schonvermögen der Lebensstandard im Rentenbezug gesichert werden soll, ist das Schonvermögen zu verrenten. Das bedeutet, dass das gebildete Vermögen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung auf die Monate verteilt wird.

III. Unbillige Härte

Bei »unbilliger Härte« entfällt die Unterhaltspflicht, auch wenn das Kind leistungsfähig ist. Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss immer individuell geprüft und festgestellt werden. Eine unbillige Härte liegt beispielsweise vor, wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigt oder misshandelt haben oder früher ihren eigenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen sind. In solchen Fällen haben Eltern ihren Anspruch auf Unterhalt unter Umständen verwirkt, so dass ein solcher auch nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen kann.

IV. Kann die Unterhaltspflicht steuerlich geltend gemacht werden?

Der geleistete Unterhalt zur Unterstützung kranker Angehöriger kann steuerlich als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn der Unterhalt einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens übersteigt.

V. Was passiert beim Tod des Sozialhilfeempfängers mit dem Erbe?

Stirbt der Sozialhilfeempfänger, müssen die Erben die Kosten der Sozialhilfe ersetzen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall vom Sozialhilfeträger gezahlt worden sind und die einen Betrag von 2.292 Euro übersteigen. Diese Ersatzpflicht der Erben ist jedoch auf den Wert des Nachlasses beschränkt. Das bedeutet, dass die Erben nicht mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen für die Kosten der Sozialhilfe aufkommen müssen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Das bedeutet auch, dass die Erben das Vermögen des Verstorbenen einsetzen müssen, das zu Lebzeiten des Erblassers zum sogenannten Schonvermögen gehört hat (vgl. Seite 7 f.).

Der Sozialhilfeträger kann den Ersatz der Kosten allerdings nicht verlangen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Erbe ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner des Sozialhilfeempfängers

oder

- der Erbe war mit dem Verstorbenen verwandt und hat bis zu seinem Tod nicht nur vorübergehend mit ihm zusammengelebt und ihn gepflegt und der Wert des Nachlasses liegt unter einem Betrag von 15.340 Euro.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die sozialhilfeberechtigte Person nach einem Heimaufenthalt bis zu ihrem Tod wieder zu Hause gepflegt worden ist.

Im Übrigen besteht der Anspruch auf Kostenersatz auch dann nicht, wenn dies für den Erben unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

TEIL 3:

WIE KANN MAN HILFE ZUR PFLEGE BEANTRAGEN?

❖ A. ANTRAG

Hilfe zur Pflege muss bei dem Sozialamt beantragt werden, in dessen Einzugsbereich der Hilfebedürftige vor Umzug ins Pflegeheim seinen Wohnsitz hatte. Sie wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung, also nicht rückwirkend gewährt. Daher sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

Vorzulegen sind folgende Unterlagen:

- Personalausweis, bei Vertretung durch Angehörige zusätzlich Vollmacht oder Betreuerausweis
- letzter Bescheid über Leistungen der Pflegekasse
- Kontoauszüge, in der Regel der letzten drei Monate vor Aufnahme ins Heim bzw. Beginn der Hilfe zur Pflege. Unter Umständen kann für 10 Jahre rückwirkend ein Nachweis verlangt werden.
- Nachweis über die Höhe der Einkünfte, Rentenbescheide, Pensionsnachweise, Sonderzahlungen, sonstige Einkünfte
- Nachweis über vorhandenes Vermögen, zum Beispiel Sparbücher, Wertpapiere, Kraftfahrzeug- oder Grundbesitz, Policen von Lebensversicherungen einschließlich Beitragsnachweis und Rückkaufwerte usw. sowie
- Nachweis über die Höhe der zu zahlenden bzw. vor Heimaufnahme zu zahlenden Unterkunftskosten (Mietvertrag u. ä.)
- Bestattungsvorsorgevertrag falls vorhanden
- Sterbeurkunde bei Tod eines Unterhaltspflichtigen
- Scheidungsurteil bei Scheidung vom Ehegatten

❖ B. VERFAHREN

Nachdem der Antrag auf Sozialhilfeleistungen beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger gestellt worden ist, prüft das Sozialamt, ob der Antragsteller sozialhilfebedürftig ist. Außerdem wird geprüft, ob unterhaltspflichtige Personen (Ehegatte, Kinder) vorhanden sind. Sofern unterhaltspflichtige Personen ermittelt werden, versendet der Sozialhilfeträger an diese Personen eine sogenannte **Rechtswahrungsanzeige (auch Überleitungsanzeige)**. In dieser Rechtswahrungsanzeige weist der Sozialhilfeträger darauf hin, dass Unterhaltsansprüche bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger kraft Gesetz übergehen. Das bedeutet, dass der Sozialhilfeträger nunmehr an Stelle des Sozialhilfeempfängers Unterhaltsansprüche gegen dessen Ehegatten oder Kinder geltend machen kann. Die Überleitungsanzeige ist kein Verwaltungsakt, so dass hiergegen kein Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben werden kann.

Mit der Überleitungsanzeige verbindet der Sozialhilfeträger regelmäßig das **Auskunftsverlangen**. Hierbei handelt es sich um die Aufforderung des Sozialhilfeträgers, Auskunft über Einkünfte und Vermögen zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Nicht nur der Unterhaltspflichtige, sondern auch sein

Ehepartner bzw. Lebenspartner ist zur Auskunft verpflichtet.

Sofern nicht innerhalb der vom Sozialhilfeträger gesetzten Frist Auskunft gegeben wird, kann der Auskunftsanspruch mit Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel einem Zwangsgeld durchgesetzt werden. Ist absehbar, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, weil beispielsweise Belege noch eingeholt werden müssen, empfiehlt es sich, eine Fristverlängerung beim Sozialhilfeträger zu beantragen. Gegen das Auskunftsverlangen des Sozialhilfeträgers kann Widerspruch eingelegt werden.


Von der Überleitungsanzeige zu unterscheiden ist der sogenannte **Überleitungsbescheid**. Will der Sozialhilfeträger beispielsweise aus einer widerrufenen Schenkung Regress geltend machen, gehen diese Ansprüche anders als der Unterhaltsanspruch nicht kraft Gesetzes auf ihn über. Vielmehr muss der Sozialhilfeträger in diesem Fall einen entsprechenden Verwaltungsakt, also einen Überleitungsbescheid, erlassen. Auch gegen diesen kann Widerspruch eingelegt werden.

Hat der Sozialhilfeträger alle Unterlagen geprüft, erlässt er gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid, in dem er ihm mitteilt, ob und in welcher Höhe die be-

antragte Sozialhilfe gewährt wird. Ist der Antragsteller mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Sofern der Sozialhilfeträger die Heimkosten ganz oder teilweise übernimmt, rechnet er diese Kosten mit dem Heimträger direkt ab.

Stellt der Sozialhilfeträger eine Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen fest, erhält der Unterhaltspflichtige eine Zahlungsaufforderung des Sozialhilfeträgers. Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, weil nach seiner Ansicht keine Unterhaltsverpflichtung oder zumindest nicht in der festgesetzten Höhe besteht, muss der Sozialhilfeträger den Unterhaltspflichtigen vor dem Zivilgericht (Amtsgericht) verklagen, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Da es um familienrechtliche Unterhaltsleistungen geht, ist das Amtsgericht zuständig.

 **Hinweis:** Die dargestellten Werte gehen von der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe sowie den für Rheinland-Pfalz derzeit geltenden und verfügbaren Sozialhilferichtlinien aus. Sie geben lediglich eine Orientierung, inwieweit unterhaltspflichtige Kinder ihr Einkommen und Vermögen für den Elternunterhalt einzusetzen haben. Im Einzelfall wird die Bewertung durch den zuständigen Sozialhilfeträger vorgenommen, der stets die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen hat. •

GLOSSAR

dingliche Rechte: Als dingliche Rechte bezeichnet man Rechte, die gegen jeden Dritten wirken (zum Beispiel Rechte aus Eigentum). Sie werden daher auch als absolute Rechte bezeichnet. Im Gegensatz hierzu gibt es relative Rechte, die sich nur gegen bestimmte Personen richten (zum Beispiel Rechte aus Schadensersatzansprüchen).

gesamtschuldnerische Haftung: Hier von spricht man, wenn mehrere Personen eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder verpflichtet ist, die ganze Leistung zu erbringen, der Gläubiger die Leistung aber nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern darf. Sämtliche Schuldner bleiben verpflichtet, bis die ganze Leistung erbracht ist. Wird die Leistung von einem Schuldner ganz erbracht, kann dieser jedoch von den anderen Schuldnern einen Ausgleich verlangen. Dabei müssen die jeweiligen Anteile der Verpflichtung berücksichtigt werden.

Kapitalvermögen, Einkünfte aus: Hierzu gehören nach dem Einkommensteuergesetz unter anderem Gewinnanteile, Bezüge aus Aktien, Zinsen aus Geldanlagen oder aus Hypotheken und Grund-

schulden und Erträge aus Versicherungsleistungen.

Nießbrauch: Von Nießbrauch spricht man, wenn z. B. der Eigentümer einer Immobilie oder eines Grundstücks einem Dritten das Recht einräumt, diese Sache umfassend zu nutzen und auch Einkünfte damit zu erzielen. In der Praxis kann das so aussehen, dass z. B. eine Mutter ihr Eigentum an einer Immobilie auf ihren Sohn überträgt und gleichzeitig mit ihm als dem neuen Eigentümer vertraglich vereinbart, dass sie das Recht hat, die Immobilie zu vermieten und die Mieterträge zu vereinnahmen.

Regelbedarfsstufe: Um das Existenzminimum einer hilfsbedürftigen Person zu gewährleisten, muss der Sozialhilfeträger den notwendigen Lebensunterhalt decken. Dieser umfasst insbesondere die Ernährung, die Bekleidung, die Körperpflege, notwendige Haushaltsgegenstände, Haushaltsenergie und Heizung, eine angemessene Unterkunft sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Ju-

gendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen. Die bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen werden unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten ermittelt. Grundlage hierfür sind die tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen, die durch Einkommens- und Verbrauchsstichproben nachgewiesen werden.

Schenkung: Die Schenkung ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie: Die Verwandtschaft ist die auf blutmäßiger Abstammung beruhende Verbindung mehrerer Personen. Ehegatten sind daher zum Beispiel nicht miteinander verwandt. Verwandtschaft in gerader Linie liegt bei Personen vor, die voneinander abstammen (zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder). Verwandte in der Seitenlinie sind Personen, die von derselben dritten Person abstammen (zum Beispiel Geschwister, Tanten/Onkel, Nichten/ Neffen, Cousin/Cousine).

Wohnrecht: Das Wohnrecht ist die Befugnis einer Person, ein Gebäude oder einen Teil hiervon unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen.

Impressum

Herausgeber

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Telefon: (06131) 28 48 0

Telefax: (06131) 28 48 66

E-Mail: info@vz-rlp.de

www.verbraucherzentrale-rlp.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Ulrike von der Lühe, Vorstand der Verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz e.V.

Titelfoto: Hans Wiedl, © dpa - Report

Satz: Wolfgang Scheffler, Mainz

aktualisierte 11. Auflage, Stand 6/2019

© Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Gefördert aus Projektmitteln des Ministeriums
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz.

Die auszugsweise Wiedergabe für wissenschaftliche
und schulische Zwecke ist mit Quellenangabe
gestattet.

Grafiken und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.
Eine Reproduktion – gleich welcher Art – ist nur nach
ausdrücklicher Genehmigung durch die Copyright-
Inhaber gestattet.

Bürgerinnen und Bürger aus Rheinland-Pfalz erhalten weitere Informationen zum Thema Pflege und Wohnen in Einrichtungen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. sowie rechtliche Beratung und Unterstützung am

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.*

(0 61 31) 28 48 41

montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr,
donnerstags 14 Uhr bis 17 Uhr.

Zu anderen Zeiten ist ein Anrufbeantworter mit Aufsprechmöglichkeit geschaltet.

Sie erreichen uns auch

… per Fax unter **(0 61 31) 28 48 70**

… per E-Mail unter **pflege@vz-rlp.de**

* Dieses Beratungsangebot wird gefördert vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

**Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz**

**Telefon (06131) 28 48 0
Telefax: (06131) 28 48 66
E-Mail: info@vz-rlp.de**

www.verbraucherzentrale-rlp.de